

Kopp

Bedenken

1724



THEOLOGISCHES

Bedencken

42

Über die Fragen:

Ob ein Witber seines verstorbenen Weibes Schwester, oder dieser ihre Tochter, nach dem Göttlichen Gesetz, heyrathen könne?

Worinne zugleich das General- und Fundamental-Gesetz Levit. XVIII, 6.

Wie auch das Special-Gesetz v. 18. ausführlich erkläret werden.

Mit Bewilligung des Autoris,

Iohā Adam Kopff.

GOTZL/ zu finden bey Heinrich Hanschen.
MDCCLXXII, druckte Johann Adolph Boëtius, Anno 1724.

431

THEOLOGICAL

Begebenheiten

Das erste Buch
von dem Leben
des Königs
Ludwig XIV.



Paris, bey der Academie
des Sciences, chez
L'Estampereur, chez
L'Estampereur de la Cour,

1701





J. N. J.

Theologisches Bedencken

Über die Fragen:

Ob ein Witber seines verstorbenen Weibes Schwester / oder dieser ihre Tochter / nach dem Göttlichen Gesetz / heyrathen könne?

Senn diese Fragen recht sollen erörtert werden, so muß man nothwendig das General-Gesetz wohl verstehen, welches der höchste Gesetzgeber denen Special-Gesetzen vorgesezt, und zum Grunde aller andern geleyet hat. Es ist dasselbe Levit. XVII, 6. enthalten, und lautet im Grund-Text also:

איש איש אל-כל-שאר-בשרו אל-תקרבו לגלוי ערוהו אי-יהיה

Will man diß Gesetz nach den Buchstaben geben, wird die

die Uebersetzung nach dem Lateinischen also lauten: *Vir vir ad omnem carnem cognationis suae non appropinquabit, ad revelandam nuditatem: ego Dominus.*

Weil aber solches seltsam klinget, und von niemand kan verstanden werden, welcher der heiligen Sprache nicht wohl fundig ist; so will vorher alle Worte nach ihrer Bedeutung und Construction durchgehen, ehe ich den Verstand des Gesetzes fasse. Und dieses ist um so viel nöthiger, weil man bey keinem Interprete eine hinlängliche Erklärung findet: Welches vielleicht daher kömmt, weil etliche Worte schwer sind, und das Comma viel *idiomata linguae S.* in sich hält. Anfangs sezet Gott der Herr nachdrücklich zweymal *וְיָ וְיָ*, welches er sonderlich in sehr ernsthaften und wichtigen Gesetzen zu thun pfleget, dergleichen in den vorhergehenden Cap. XVII. 3, 8, 10, 13, und im folgenden Cap. XX. 2, vorkommen. Diese Wiederholung des Wortes zeigt nach Ebräischer Mund-Art *absolutam universalitatem legis* an, daß ein jeder daran gebunden, und niemand davon ausgenommen sey. Daher *Vir, vir*, so viel heisset, als: *Quisquis fueris, singuli & omnes.* Die Rabbinen geben es: *Nemo omnino hominum*, und lehren einmüthig, daß das Gesetz nicht allein die Jüden, sondern auch die Heyden verbinde. Vid. SELDEN. *de Jure Nat. & Gen. juxta disciplinam Ebr. L. V. C. 11, p. 620. edit. Argentorat.* Und diß ist allerdings richtig, wie aus dem 13. und 24. v. Levit. XVIII. erhellet. Die Karai, als die älteste und beste Lehrer und Ausleger derer Jüden, welche bey der Schrift, und deren buchstäblichen Verstand bleiben, insonderheit die Alten unter ihnen, erinnern, daß auch beyderley Geschlecht, Männliches und Weibliches, eingeschlossen sey. Vid. SELDENI *Vxor Ebr. L. I. C. IV, p. 15, Edit. Francof.* Deren Meynung dadurch bestätigt wird, weil das Nomen *אָדָם* Generis communis ist, wie

wie *MERCERVS* in *Lexico*, und andere angemerket haben. Solche Universalitas legis wird noch mehr dadurch bestärcket, daß zu dem Nomine Singul. das Verbum Plurale וְאַתֶּם gesetzt wird: *Vir, vir non appropinquabitis*, welches abermahl ein idioma Ebr. linguae ist, und anzeigt, daß die Worte distributive müssen genommen, und von allen und jeden verstanden werden, wie alle Syntactici lehren. Nicht weniger stecket darinnen ein idioma, daß nach dem Wörtlein כֹּל omnis, die particula negativa לֹא , non, vor das Verbum gesetzt wird: *Ad omnem carnem cognationis suae non appropinquabitis*; welches so viel heisset, als: *Non ad ullam, oder, ad nullam omnino*, dadurch alles ausgeschlossen wird, was unter dem Objecto prohibito begriffen ist. Ist also wohl zu observiren, daß Gott die Universalität dieses Gesetzes so wohl ratione Subjecti, als ratione Objecti, nachdrücklich inculciret: Jene durch das wiederholte Wort וְאַתֶּם und dessen Construction mit dem Verbo plurali; diese aber durch Omnis non, oder non ullus; nullus omnino. Doch ist auf Seiten des Objecti universalitas restricta, wie hernach folgen wird.

Nun komme auf die beyden Worte שָׂרָא בְּשָׂרָא an welchen am meisten gelegen, die aber schwer und dunkel sind. Beyde werden mit einander construïret, und haben die Lexicographi angemerket, daß das erste unveränderlich sey, und in statu constructo das [·] behalte. Von diesen zweyen Worten ist erst auszumachen, ob sie synonyma seyn, mithin einerley bedeuten; oder ob sie unterschiedene Bedeutung haben. Beyderley Meynung findet man bey denen Commentatoribus. Nach der ersten sollen sie propinqua consanguinitate conjunctos bedeuten, vid. *CLERICVS ad b. l.* welche Erklärung aber nicht anzunehmen: Denn 1) gehen die Special-Gesetze nicht

nicht nur auf die nächste Bluts-Freunde, sondern auch auf andere; ingleichen auf die Affinität: Daher auch das General-Gesetz nicht jene allein betreffen kan. 2) Darnach leidet die Ebr. Grammatic solche Erklärung nicht: Denn wenn zwey Nomina mit einander construiet werden, so hat das eine vim Adjectivi cum emphasi insigniori. Allein, zu geschweigen daß dergleichen emphasis in Oratione negativa, oder in lege prohibitiva, nicht wohl statt findet; so mag man das erstere, oder das andere Nomen Adjective geben, so wird kein deutlicher Verstand heraus kommen: Denn was ist caro carnosa, oder carnosa caro? propinquitas propinqua, oder propinqua propinquitas? Ich zweifle auch sehr, daß man ein Exempel solcher Construction finden werde, wo das andere Nomen ein Suffizium tertiæ personæ hat. Diß ist auch entgegen zu setzen dem MICHLAL JOPHI, da beyde Worte als plane Synonyma angesehen werden. Daraus ist offenbar, daß diese Nomina unterschiedene Bedeutung haben müssen, die wir so fort untersuchen wollen. Und hierdurch wird zugleich ausgemacht, ob das andere Nomen וְשׂוֹרֵשׁ ad subjectum legis, dem das Verbot gegeben ist, gehöre, und caro in demselben zu suchen sey; oder ob es vielmehr zu dem Objecto prohibito zu nehmen. Diese Frage übergeben die Ausleger, woran doch sehr viel gelegen, wie aus folgenden erhellen wird. Die meisten ziehen carnem ad subjectum legis, denen ich aber nicht beypflichten kan: Denn sie wissen nicht, wie sie das erste Nomen constructum וְשׂוֹרֵשׁ geben wollen, indem es einer so, der andere anders übersetzt. Etliche vertiren es: ad omnem carnem carnis, welches zusammen so viel als nichts heisset, und ganz dunckel ist, wie aus obigen erhellet. Davon gehet nicht weit ab COCCEJVS in Lexic. der es übersetzt: *Ad carnem corporis suis*. Niemand soll sich zu dem Fleische seines Leibes nahen. GEIE-
RVS

RVS Comment. in Psalm. LXXIII, 26. vertirt es: Consanguineos, ex eadem carne & sanguine participantis, wodurch aber das Gesetz auf die Bluts-Freundschaft restringirt wird. Vielen gefällt die Bedeutung *Residui, oder Reliquiarum*, weil auch der *Radix* in der Ebr. und andern Sprachen heißet *reliquus fuit*. Dargegen wenden andere ein, daß in dieser Bedeutung das \aleph kein [...] sondern [...] habe; denen man aber nur die *loca Levit. XXV, 49. und Num. XXVII, 11.* entgegen setzen kan, da die Sache selbst, und die Ordnung der Worte solche Bedeutung erfordert. Es will aber gleichwohl auch diese in unserm Gesetz nicht statt finden, weil hier nichts vorhergeheth, worauf sich die *Reliquiæ* beziehen, wie an jehz citirten zweyen Orten die nächste Anverwandten vorher gesetzt werden. *Reliquiæ supponunt subjectum, cujus sunt reliquiæ,* so allhier mangelt. Die meiste Jüden, denen auch viel Christen folgen, übertragen es: *Ad propinquos carnis suæ.* Allein diese Bedeutung ist ebenfalls unzulänglich, welches die oben gerühmte Karæer wohl gesehen, und daher auch *propinquos propinquorum* darunter verstanden, wie in des *SELDENI Uxore Ebr. Cap. III. p. 10.* zu lesen. So wollen auch andere der Sache dadurch rathen, daß sie das Wort \aleph auf die Affinität extendiren, als *NIEMEIER in Dissert. II. de Conjugiis prohibitis s. 15.* Ich sehe auch nicht, wenn \aleph *propinquos* bedeuten soll, warum Gott diese zwey Worte gebraucht, indem eines genug gewesen wäre: *Nemo appropinquet* \aleph oder \aleph massen beyde die Bedeutung der Verwandtschaft haben. Daher stehet auch v. 12. und 13. das Wort \aleph alleine. Über diß ist das *Correlatum propinquitatis* nicht das Fleisch oder der Leib des Menschen alleine, sondern dessen ganze Person: Daher zu dem Nomine \aleph vielmehr ein *Recipro-*

pro-

procum hätte gesetzt werden können, dergleichen רצף nicht ist. Wie nun die Interpretes gar sehr differiren in der Übersetzung des ersten Wortes; also variiren sie auch bey dem andern רצף indem es etliche geben *carnis suae*, andere *corporis sui*, noch andere *consanguinitatis ejus*; von welcher letztern Version bald ein mehrers gedenden will. Alle diese Difficultäten, insonderheit die Vieldeutigkeit beyder Worte, und daher entstehende Ungewißheit im Verstande des Gesetzes werden gehoben, wenn man das Wort רצף nicht zu dem Subjecto legis nimmt, sondern zu dem Objecto prohibito, und dem Nomen רצף zwar die Bedeutung *carnis* läßet (man mag es nun pro toto homine nehmen, oder pro corpore, massen die *Commixtio carnalis in corpore* geschieht, und in der Noth: Züchtigung das Gemüth keinen Theil daran hat); das andere Nomen aber רצף übersetzet *Cognitionis*, oder *propinquitatis suae*. Beyde Bedeutungen haben keinen Zweifel, und kommen in der Schrift öftters vor: Daher die Version diese ist: *Nemo ad ullam carnem cognitionis suae* (ad carnem sibi cognatam) *accedat*; daß solchergestalt nicht nur die nächste Bluts-Freunde verboten werden, wie es in der Teutschen Bibel lautet, sondern auch andere Anverwandte, so wohl in der Bluts-Freundschaft, als in der Schwägerschaft. Einige geben zwar das letzte Nomen *consanguinitatis suae*: Allein diese Bedeutung kan nicht behauptet werden. Man allegiret *Jes. LVIII, 7.* so aber nichts beweiset; und erkläret es der berühmte *VITRINGA* in *Comment. de cognatione*, die er wenigstens auf das ganze Jüdische Volk extendiret. Will man sich auch *Gen. XXIX, 14.* beruffen, so erhält man auch nichts, weil 1) das Nomen רצף dabey stehet; 2) die Collation mit *2. Sam. V, 1. XIX. 13.* ausweist, daß diese Red-Art an und vor sich

sich eine jedwede, auch weitläuffrige Verwandtschaft andeute. Hergegen ist die Bedeutung der Cognation auffer Streit, und die gegebene Erklärung deutlich, natürlich und ungezwungen, dadurch auch das Gesetz seine latitudinem behält. Die folgende Worte, אֲנִי אֵלֹהִים ad revelandam nuditatem, sind leicht zu verstehen, und ein Euphemismus, wodurch die consuetudo matrimonialis angedeutet wird. Sie halten aber auch rationem legis in sich, welche ist turpitude naturalis conjugiorum prohibitorum. Daber sie etliche mal bey denen Special-Gesetzen wiederholet werden v. 8. 10. &c. Endlich beschleusst der Gesetzgeber mit den Worten: אֲנִי יְהוָה Ego sum *Jehova*, welche gewislich nicht so viel gelten, als: $\alpha\upsilon\tau\acute{o}\varsigma \ \epsilon\phi\alpha$, *scilicet pro ratione voluntas*; sondern so wohl die höchste Macht und Gewalt, als auch die unendliche Weißheit des Gesetzgebers anzeigen, daß er keine andere Gesetze gebe, als welche seiner Heiligkeit und der menschlichen Natur gemäß sind; ob er uns gleich nicht alle Ursachen eröffnet. Aus der bisherigen Erklärung kan nun folgende Paraphrasis gemacht werden:

Quisquis homo fueris, sive Judaeus, sive Gentilis, sive mas, sive foemina, ad nullam omnino personam, velut conjugem, appropinquabis, quae est caro cognationis tuae, & vel consanguinitate, vel alia propinqua cognatione te attingit. Hoc precipit summus & sapientissimus legislator. Niemand/ er sey auch wer er wolle/ Jude oder Seyde/ Mann oder Weib/ soll sich ehelich zu einer Person nahen/ welche ein Fleisch seiner Verwandtschaft ist/ und ihm ent-

B

entweder durch Blutfreundschaft / oder sonst durch nahe Verwandschaft angehöret. Das befiehet der höchste und weiseste Gesetzgeber.

Wie weit sich aber die Verwandschaft erstreckt, das lehren die Special - Gesetze, welche so wohl in consanguinitate, als affinitate auf den secundum gradum lineæ collateralis inæqualis gehen, und diesen mit einschliessen. Etliche wollen die Cognation durch die parentelam determiniren, worauf sie viel bauen; ich finde aber kein indicium davon in der heiligen Schrift, und setzet Gott *Levit. XVIII, 10. usque 14.* nicht die parentelam, (welche aus dem heydnischen Recht der alten Römer genommen ist) sondern andere Ursachen zum Grunde. Und wenn auch Gott schon keine Ursachen seiner Gesetze anführte, so muß uns sein Wille Ursach genug seyn. Denn wie in credendis nicht allemal die Ursachen offenbahret sind; also auch nicht in agendis. Vid. D. VELTHEM *Theol. memorial. Pract. p. 57--62.* Herr D. Glafey schreibet in seinem *Vernunft- und Völkler-Recht p. 693. §. 123.* Ein Gesetzgeber pflegt nicht allemal die Ursach seiner Verordnung hinzuzusetzen, hat auch nicht *raison*, denen Unterthanen davon Rechenschaft zu geben. Siehe auch *Job. XXXIII, 13.*

CONSECTARIA.

I.

Seil nun dieses Lex generalis ist, wie auch NIEMEIER contra dissentientes an obangeführten Ort erweist, und ein jeder von selbst erkennet, der das Capitel in einer Ordnung liest, so ist es nicht alleine das Fundament aller Special-Gesetz

Gefetze, sondern auch zugleich die Regul, wornach diese müssen erkläret werden. Dem gleichwie es eine unvernünftige Auslegung wäre, wenn ein Interpres LL. politicarum diese also erklären wolte, daß dadurch lex generalis über'n Hauffen geworffen würde; also ist es auch gar übel gehandelt, wenn die Erklärung derer LL. specialium divinarum also gemacht wird, daß sie dem legi generali zuwider ist.

II.

SEin sich bey einer vorhabenden Ehe caro cognationis findet, so wird solche eodem jure verboten, als die, welche *Levit. XVIII. und XX.* ausdrücklich von Gott untersaget sind. Ubi enim eadem ratio, ibi eadem lex. Der Meinung sind auch die Karæer, alte und neue, von welchen *SELDENVS in Uxore Ebr. L. I. C. III. p. 10.* also schreibt: *Tantum abest, ut cum Talmudicis consentiant Karæi, ut tum eorum vetustiores tum recentiores quam plurimas alias personas velint ex ipsis legis verbis, atque argumentatione inde adhibita, pariter vetitas. Vid. etiam DN. D. BYDDEI Theol. moral. p. 766. edit. prim.*

III.

Seil die von Gott gegebene, & his similes, leges theils juris naturalis, theils leges positivæ universales sind, so findet hierinne keine Dispensation statt. Siehe *Consilia Witteb. Part. IV. p. 66. b.* Es hat zwar neulich wieder ein fürnehmer

Politicus erweisen wollen, daß etliche Leges nicht universales wären; dem aber auf seine Rationes gar leicht zu antworten, und ist das Gegentheil aus dem Anfang und Ende des Capitels genug zu erkennen. Siehe Herr D. Klausingeri *Disp. I. de Nuptiis propinquorum jure div. prohibitis* §. III. p. 7. f. der auch p. II. lehret, daß in solchen legibus niemand dispensiren könne.

IV.

SAn inferirt billig noch hieraus, daß wenn de moralitate matrimoniorum (von denen Eh-Processen rede ich nicht) gehandelt wird, die Vota Theologorum, zumal derer, die sich an die fontes halten, denen votis Politicorum vorzuziehen seyn: Denn es kömmt hier auf die Erklärung des Grund-Textes an, wozu diese die Subsidia nicht haben, welches gegenwärtiges Bedencken in der Auslegung des 6. und 18. vers. Levit. XVIII. zur Gnüge ausweist.

Gleichwie man denen Politicis interpretationem LL. civilium gerne überläßt; also vindiciren sich die Theologi interpretationem LL. div. nicht unbillig. Man könte ein mehrers inferiren, wovon aber abstrahiren will. Als zu Ö. bey Seren. vorhabender Ehe mit der verstorbenen Gemahlin Schwester, die Vota in einem solennen confessu colligiret wurden, sagte ein Politicus, diese Frage gehöre mehr denen Theologis, als Politicis zu: Und ein ander sprach, daß diese Frage mere Theologica sey. Siehe die *Acta* p. 346, 355.

Offenbar ist es, daß weder das Jus naturæ, noch Civile, noch Publicum, noch Feudale von der Einsetzung der Ehe, von der Moralität und Indissolubilität der Conjugiorum etwas weiß, sondern alles aus der Schrift muß erlernt werden.

Das

Das Jus Canonicum muß mit dieser übereinstimmen, oder wird simpliciter verworffen. Es ist vergeblich, daß man von einer Sache pro und contra disputirt: Denn, wenn Gottes Willen vor Augen liegt, muß man demselben sich unterwerffen. Wenigstens sollten die Politici allezeit mit denen Theologis in dieser Sache communiciren: Daher mir das Responsum einer Juristischen Facultät wohlgefällt, welches sie de matrimonio cum gloris filia, auf gepflogene Communication mit denen Theologis, und dem geistlichen Consistorio, gestellet, und *Rulandus* in seinem allzeit fertigen *Procuratore* p. 54. 599. anführt, darinnen auch das Ministerium absolviret wird, welche solche Eheleute nicht zum Abendmahl lassen wollen.

APPLICATION

ad

Præsentes Quaestiones.

Um it nun auf die 2. proponirte Fragen komme, so werden solche schlechterdings negirt. Was I. anlangt die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester, so ist Mann und Weib ein Fleisch, und stehen beyde für eine Person. Sie sind weder Consanguinei, noch eigentlich affines. Denn entweder wird consanguinitas und affinitas proxima verstanden, oder remotior. Keine von beyden kan man statuiren. Nicht die letzte propter arctissimam conjugum conjunctionem; auch nicht die erstere, weil sie sonst in incestu mit einander lebten, und ihre Ehe verboten wäre. Ergo stehen sie für eine Person, und das Conjugium ist causa & fundamentum affinitatis. *COCCEIUS* in *Lex. p. m. 121.* schreibt ad *Gen. II, 24.* *Unam carnem fieri est, non minus unum esse, quam membra ejusdem corporis sunt.* Der

Mein

SELDEN. l. c. p. 10. Daher kan nun ein Witber seines verstorbenen Weibes Schwester so wenig heyrathen, als seine leibliche Schwester. Denn ob wohl das Vinculum affinitatis quodammodo laxius ist, als das vinculum consanguinitatis; so kan man doch nicht sagen, daß des Weibes Schwester einen einzigen Grad weiter von dem Witber sey, als seine leibliche Schwester. Denn wie der Mann in linea collateralis æquali consanguinitatis keine nähere Verwandtin, als seine leibliche Schwester hat: Also hat er in eadem linea affinitatis keine nähere Unerwandtin, als seiner Frauen Schwester. Ist und bleibt also diß conjugium incestuosum, es mögen andere sagen, was sie wollen. Aber hier wird man mit der alten Objection aufgezo-gen kommen, und mir das Comma 18. *Levit. XVIII.* opponiren, welches inögemein also übersetzt wird: *Mulierem ad sororem ejus non accipies ad affligendum, ad revelandam nuditatem ejus, præter illam, in vita ejus.* Weil nun diß Special-Gesetz sehr mißbraucht wird, und die Patroni der Ehe cum defunctæ uxoris sorore in dessen andern Theil eine restrictionem legis suchen wollen, und daraus schließen, daß Gdt selbst jetzt gedachte Ehe, wo nicht befohlen, doch zugelassen habe: (Siehe Niemeieri *Disp. de hoc conjugio* §. LIX. 199.) Die Dissidententes aber gar unterschiedlich antworten, und sich über der Auslegung dieses Gesetzes wohl zermartern; (*ibid.* §. XXIV. 199.) gleichwohl, so viel ich weiß, keiner den rechten Verstand bis daher funden hat, so will ich es mit Gdt versuchen, ob ich denselben ans Licht bringen kan, weil dadurch fernern Mißbrauch vorgebeuet, und denen Adversariis ihre Nervi benommen werden. Das ganze Comma ist ein Verbot, und bestehet aus zwey membris: Das erste hält das Verbot selbst, oder die propositionem prohibitivam, in sich; in diesen Worten: *אֶת אִשְׁתּוֹ לֹא יִקַּח אִישׁ אֶת אִשְׁתּוֹ הַיְתֵימָנִית* *Et mulierem ad sor-*

fororem ejus non accipies; das andre membrum hat rationem legis a malo eventu, cujus causa simul exponitur, und bestehet aus denen übrigen Worten: לַצֶּרֶר לְצִלוֹת עֲרֹתָהּ עֲלֵיהָ : צִרְתָּהּ : diese überseze ich ganz anders, als bisher geschehen, und zwar also: *Ne affligas* (angustus sc. *fororem ejus*) *revelando nuditatem ejus, præter (juxta) illam, in vita ejus*; welche Version ich nun erweisen will. Gleichwie in andern legibus prohibivis, oder auch propositionibus negativis, zu welchen eine Ursach a malo eventu, oder damno, gesetzt wird, zwischen beyden membris ordentlich das Athnach stehet, und dieselbe völlig distinguiert; e. g. *Deut. XXV, 3. Exod. XXIII, 29.* also findet sich dieser accent auch hier, und distinguiert nach seinem ordentlichen officio legem prohibitivam a ratione. Womit zugleich allen Exceptionibus begegnet ist, welche wider die vim distinguendi des Athnachs gemacht werden, und zum Theil liederlich genug sind. Im übrigen ist der Sensus des ersten membri klar und deutlich, daß Niemand zweifelt, es sey de acceptione mulieris ad *fororem* in conjugium zu verstehen. Daher will zu dem andern fortgehen, in welchem das erste Wort לַצֶּרֶר ist, so von denen folgenden durch das Rebbia distinguiert wird, welcher accent eine Subdistinction machet, und rationem legis ab ejus explicatione unterscheidet. Hier frage ich nun, ob das Verbum לַצֶּרֶר de intentione mariti zu verstehen sey, oder de eventu matrimonii? Das erste wird Niemand sagen, weil ja maritus der grösste Narr, oder Erz-Bösewicht seyn müste, wenn er seines Weibes Schwester mit dem Fürsatz zur Ehe nehmen wolte, damit er jene kräncken und ängstigen möchte; massen der grösste Verdruss, und die meiste Unlust, auf ihn selbst redundiret. Redet also der höchste Gesetzgeber de tristi eventu matrimonii, welchen Jacob mit der

Lea

Lea und Rahel wohl erfahren. Daher muß auch לֹא nicht durch das Gerundium in dum gegeben werden ad affigendum, angustandum, als welches intentionem anzeigt; sondern es steckt hierinn ein sonderlicher Ebraismus, den niemand, meines Wissens, allhier observiret. Nämlich der Infinitivus muß in ein tempus finitum resolviret, und das Präfixum לֹא durch das *ut non* oder *ne*, welches nicht allemal causale, sondern bisweilen consecutivum ist, übersetzt werden: *Ne (in eventu) angustes, daß du sie nicht beängstigest.* Siehe meines hochverordneten Præceptoris, Herrn D. Danzii, *Interpretem* §. 200. p. m. 337, und Noldii *Concordanz. Partic. in* לֹא num. 21. p. 454. Die übrigen Worte geben explicationem rationis, und zeigen den Ursprung des bösen events. Dieser entstehet nicht davon, wenn ein Mann seines Weibes Schwester entweder aus Commiseration, oder wegen seines Haushalts, zu sich nimmt; sondern wenn er sie als ein Ehe-Weib bey sich hat, und bey seines ersten Weibes Leben, neben dieser, ihre Blöße entdecket. Daher hat das folgende Verbum לֹא der sel. Herr Sebastian Schmidt in seiner Version gar wohl durch das Gerundium *revelando* gegeben, welches so viel ist, als *si revelaveris.* Ist also die rechte Version des ganzen Commatis diese: *Du solt ein Weib nicht neben ihrer Schwester heyrathen; damit du diese nicht ängstigest / (fränckest) wenn du bey ihrem Leben / neben ihr / jener Blöße aufdeckest.* Durch die letzte Worte: *Juxta eam in vita ejus,* will Gott die Sache zugleich exaggeriren, und bey solcher verbotenen Ehe dem Ehemann zuerkennen geben, wie sehr er sein Weib ängstigen und fräncken, mithin sich versündigen würde, wenn er bey ihrem Leben ihre Schwester auch als eine Ehe-Frau brauchen wolte. Dieses ist eine ganz natürliche und ungezwungene Erklärung unsers strittigen Orts, welche dem Genio der heiligen

ligen Sprache, und denen Worten, auch der Accentuation in allen gemäß ist. Hieraus ist nun offenbar, daß das Gesetz gar keine *restrictio*, sondern *rationem* hat / welche beyde gar weit von einander unterschieden sind: Denn wo eine *Restriction* ist, so ist dasjenige zugelassen, welches darunter nicht begriffen ist; wenn aber dem Gesetze eine *Ration* beygefüget ist, so verbindet es desto schärffer und strenger. Allein die *Patroni* der Ehe *cum defunctæ uxoris sorore* dürfften dennoch eine *Exception* finden, und einwenden, so bleibe doch diese Ehe zulässig, weil nach dem Tode der Schwester der *malus eventus* nicht zu besorgen sey, mithin die Ursach des Gesetzes wegfallt. Allein wenn diese Folge gilt, so will ich auf gleiche Weise folgern, daß ein Mann auch zwey lebendige Schwestern zugleich zur Ehe haben dürffe, wenn sich diese wohl miteinander *comportiren*, massen hier *ratio legis* auch wegfället. Directe zu antworten, so haben *Special-Gesetze* oft, neben ihrer *Special-Ursach*, auch ein *General-Fundament*. Ein *Princeps* kan seinen *Unterthanen* viel Gesetze geben, welche alle seinen Staat oder *Interesse* zum Grunde haben. Unter diesen können auch einige *Special-Ursachen* führen, als das *Commodum* oder *Incommodum* der *Unterthanen*. Wenn aber solche schon bey etlichen *Unterthanen* cessiren, so dürfften sie doch nicht wider die Gesetze handeln, weil das *fundamentum generale* bleibet. Also hat Gott *Levit. XVIII.* unterschiedene Ursachen zum Grunde seiner Gesetze geleyet: Etliche sind *generalissimæ*, wo durch auch die *Bestialität*, und andere schändliche *Unreinigkeit* verbotthen wird v. 24, 25, 27, 28. andere sind *generaliores*, so nur auf die *Menschen* gehen v. 6. noch andere sind *speciales*, die nur gewisse *matrimonia* betreffen, wie in dem jetzt-erklärten 18. vers. Wenn nun schon eine *causa specialis* cessiret, so darff man doch deswegen nicht wider das Gesetz handeln, weil *causa generalis* bleibet. Bey dieser Gelegenheit muß ich auch noch
etwas

etwas von andern exceptionibus erinnern, so pro matrimoniis illicitis gemacht werden. Wenn man von denen Levit. XVIII. und XX. ausdrücklich verbotenen conjugiiis ad familia, so nicht expresse untersaget sind, argumentiret, so excipiren die dissidentes, in denen ausdrücklich verbotenen Ehen geschehe entweder confusio seminis, e. g. in der Ehe mit des verstorbenen Bruders Weib Levit. XVIII, 16. Welche mit der hier quaestionirten Ehe in gleichem Gradu ist; oder es sey ein Respectus Parentela dabey, als in der Ehe mit des Vaters Bruders Weib Levit. XVIII, 14. Allein diese, und andere in denen exceptionibus angeführte Ursachen, sind nicht causae, avulsion & turpitudinem conjugiorum constituentes, sed tantum augentes. Wenn sie nun schon in similibus conjugiiis sich nicht finden, so bleiben diese doch per legem generalem, propter carnem cognationis sündlich und unzulässig. Deswegen, welches wohl zu observiren, allegiret auch Gott solche Special-Ursachen nicht in denen Special-Gesetzen, sondern die nahe Verwandtschaft: E. g. Wenn er v. 16. die Ehe mit des Bruders Weib verbeut, so spricht er nicht: Quia fit transportatio seminis, sondern: Quia nuditas fratris tui illa. So leget er auch die nahe Verwandtschaft zum Grunde v. 10, 12, 13, 14. So viel von der ersten Frage.

Was hierauf die andere von der Ehe cum gloriis filia betrifft, so wird solche ebenfalls negiret, weil diese Ehe auch dem Gesetz Gottes zuwider ist: Denn wie die Mutter caro cognationis proxima respectu vidui ist, wie vor erwiesen; also gehöret die Tochter auch ad carnem cognationis, und ist jener die allernächste: Daber sie in dem General-Gesetz allerdings mit verbotnen. Darnach hat Gott die Heyrath mit des Vaters Bruders Weib Levit. XVIII, 14. ausdrücklich untersaget, welche mit des Weibes Schwester Tochter in gleichem Gradu ist. Will man einwenden, es sey dort respectus parentela, so ist

ist darauf schon in decisione der vorigen Frage geantwortet. Über dieses findet sich auch hier solcher Respect, indem der Viduus Vaters Stelle vertreten müste, wenn sponsa appetitæ Eltern gestorben wären. Und um solcher Ursachen willen alleine halten dieseinge, welche die parentelam zum Grunde legen, die quæstionirte Ehe für unzulässig, und glauben, daß solche auch Jure naturæ verbothen sey. Siehe Herr D. Langens *de Nuptiis & Divort. p. iii.* von dem auch Herr D. Klausing *l. c. p. 10.* nicht abgehet. Gleichwie auch Gott die Ehe in secundo gradu lineæ collateralis inæqualis der Blutsfreundschaftt expresse verbothen, so bleibet auch die Ehe in eodem gradu der Schwägerschaftt sündlich und unzulässig. Auf Autoritatem gehe ich nicht, weil ich meiner Meynung aus Gottes Wort gewiß bin: Sonst könte mich auf die fürnehmste Theologos unserer Kirche, Chemnitium, Brentium, Gerhardum, ingleichen auf die Responfa und Decisiones fürnehmer Consistoriorum beruffen. Gott regiere uns, daß wir fest an seinem Wort halten, und uns durch keine Menschen Fündlein und Ausflüchte von seinem heiligen Gesetz abwendig machen lassen, Amen.

Gott allein die Ehre.



Mr 3340

M

ULB Halle

3

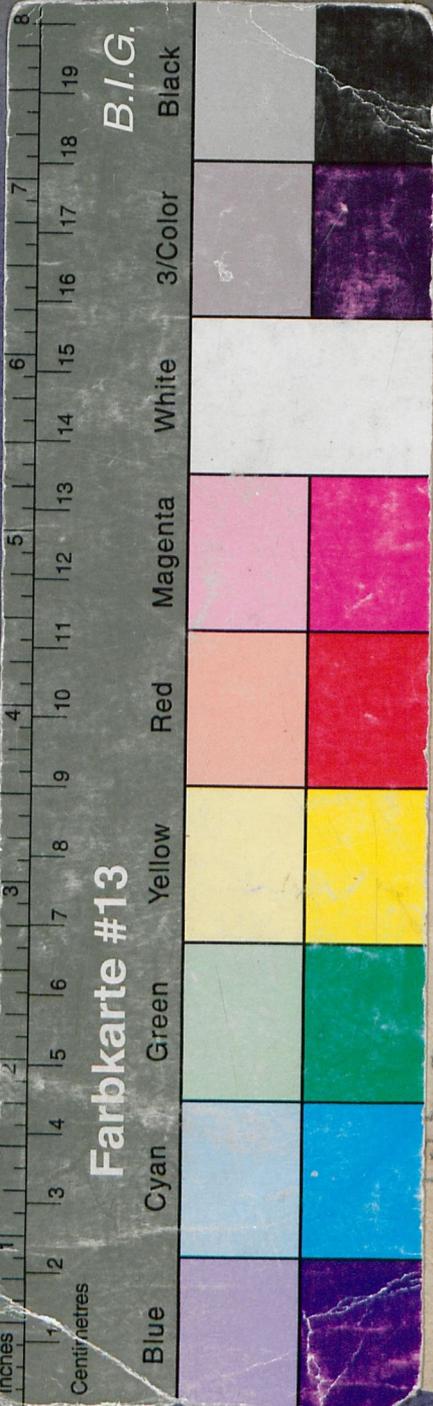
005 814 243



VD18







THEOLOGISCHES

Bedenden

42

Über die Fragen:

Ob ein Witber seines verstorbenen Weibes Schwester, oder dieser ihre Tochter, nach dem Böttlichen Gesetz, heyrathen könne?

Worinne zugleich das General- und Fundamental-Gesetz Levit. XVIII, 6.

Wie auch das Special-Gesetz v. 18. ausführlich erkläret werden.

Mit Bewilligung des Autoris,

Johā Adam Kopf.

GOTZA/ zu finden bey Heinrich Hanschen.

1724, druckt Johann Adolph Boëtius, Anno 1724.